

BGer 8C_1061/2008 vom 6. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1061_2008

FR: TF 8C_1061/2008 du 6 mars 2009

IT: TF 8C_1061/2008 del 6 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Grundsätze zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (BGE 129 V 179 E. 3.1 und 3.2 S. 181; bei psychischen Unfallfolgen BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz ist gestützt auf die medizinischen Akten davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin beim Unfall ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule erlitten habe und in der Folge die für eine solche Verletzung typischen Beschwerden (insbesondere Kopf- und Nackenschmerzen) aufgetreten seien. Die psychische Problematik lasse die zum typischen Beschwerdebild nach Schleudertrauma gehörenden Beeinträchtigungen indessen ganz in den Hintergrund treten. Die Adäquanz der noch geklagten Beschwerden wurde daher nach der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen geprüft. Dies ist nicht zu beanstanden (BGE 123 V 98 E. 2a S. 99, 134 V 109 E. 6.1 S. 116) und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht gerügt.

E. 4

Zur Begründung des Antrags auf Zusprechung einer Invalidenrente auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 50 % wird einzig angeführt, dass die anlässlich einer neuropsychologischen Untersuchung in der Neurologischen Klinik des Spitals X. _____ vom 13. August 2008 festgestellten kognitiven Defizite gemäss Einschätzung der Frau Dr. med. W. _____ zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 50 % führe, was von der Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei.

Die Neuropsychologin stellte Beeinträchtigungen in der Aufmerksamkeit, in den exekutiven Funktionen und im mnestischen Bereich fest. Eine hirnorganische Genese konnte sie indessen ausschliessen, was mit den früheren neurologischen Einschätzungen übereinstimmt (Gutachten des Zentrums für Neurologische Gutachten vom 15. November 2004 sowie des Schweizerischen Instituts für Versicherungsmedizin vom 13. Juli 2007). Frau Dr. med. W._____ interpretiert die Minderleistungen im Rahmen der Schmerzproblematik und der psychischen Störung.

Dass die Versicherte nach wie vor unter solchen Beschwerden leidet, ist unbestritten. Entscheidend ist jedoch, dass Verwaltung und Vorinstanz eine Leistungspflicht des Unfallversicherers mangels adäquaten Kausalzusammenhangs dieser Beschwerden mit dem Unfall verneint haben. Dagegen wird letztinstanzlich nichts vorgebracht. Fehlt es an der adäquaten Kausalität, kann praxisgemäss auf beweismässige Weiterungen in Bezug auf die natürliche Kausalität verzichtet werden (Urteil 8C_42/2007 vom 14. April 2008, E. 2 Ingress).

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.